

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 5. Februar 1913.

Nr. 8.

Inhalt: Personaländerung im Gesundheitsdienst. — Verordnung betr. Waffenscheingebühr. — Änderung im Gebührentarif bei Feuerwaffen und Schießbedarf. — Neufassung des § 5 der Verordnung betr. Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. — Umänderung des Wortlauts der Anlage A zur Zollverordnung. — 2 Polizeiverordnungen betr. das Meldewesen von Hotelgästen in den Bezirken Kilwa und Pangani.

Bekanntmachung.

Für den in der Bekanntmachung vom 11. September 1912 J. No. 21968/12 V. als Gesundheitsaufseher bestimmten Laboratoriumsassistenten Heinrich wird der Kanzleihilfe Falke als Gesundheitsaufseher bestellt.

Daressalam, den 3. Februar 1913
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 1848/13. V.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 7 der Verordnung betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906 (Kol. Bl. S. 264) erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines jeden Waffenscheins wird eine Gebühr erhoben, welche beträgt:

1. für ein Hinterladergewehr oder eine Schaftpistole 10 Rupien,
2. für einen Vorderladerlader, einen Tesching, eine Pistole oder einen Revolver 5 Rupien.

Diese Gebühr wird auch in jedem Falle erhoben, wenn die Waffe in den Besitz eines Anderen übergeht. Für die Gebühr haften der Erwerber und der Veräußerer als Gesamtschuldner.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Waffenscheine ist von dem jetzigen Besitzer der Waffe die Differenz der bisher gezahlten Waffensteuerbeträge und der jetzigen Waffenscheingebühr nachzuzahlen.

Daressalam, den 4. Februar 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 29558/12. II. B.

Bekanntmachung.

Zur Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906 (L. G. No. 119 A. Anz. No. 9/1906)

In dem Gebührentarif sind
unter a) die Worte „25 Heller für jede selbständige Packung von Schießbedarf“,
unter b) Ziffer 2 die Worte „jede selbständige Packung von“ zu streichen.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 29. Januar 1913.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner

J. No. 29909/12. IV.

Verordnung.

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. 1903 Beilage zu No. 22) wird hiermit verordnet, was folgt:

Der § 5 der Verordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906 (Kol. Bl. S. 264) erhält folgende neue Fassung:

„ In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen amtlich gestempelt, und mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Schießbedarf wird ebenfalls in das Verzeichnis eingetragen. Für die Stempelung sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten in dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Ueber die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.“

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 29909/12. IV.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. S. 603) wird hiermit verordnet, was folgt:

1. Die Nummer 14 der Anlage A zur Zollverordnung (Einfuhrtarif) erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes den folgenden:
14. Handfeuerwaffen, Teile von solchen und Schießbedarf
 - a) Hinterladegewahre mit gezogenen Läufen, (Büchsen, Drillingen, Büchsenflinten) 1 Stück 15 Rupien
 - b) Hinterladegewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre) 1 „ 10 Rupien
 - c) Alle nicht unter a) und b) genannten Feuerwaffen (Vorderlader, Pistolen Revolver, Teschings pp.) . 1 „ 5 Rupien
 - d) Teile von Handfeuerwaffen aller Art (Schlösser, Läufe, Schäfte pp.) 15% vom Wert
 - e) Schießbedarf (Patronen Pulver, Schrot, Patronenhülsen, Zündhütchen pp.) 15% vom Wert
2. Die neue Nummer 15 erhält den Wortlaut der bisherigen Nummer 14 der Anlage A zur Zollverordnung.
3. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 29300/12. IV.

Polizei-Verordnung betreffend das Meldewesen von Hotelgästen.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet wird für den Bezirk Kilwa auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 A. Anz. Nr. 63— betreffend „Uebertragung des Verordnungsrechts“ angeordnet.

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:
Vor- und Zuname,
Geburtsort, -tag und -jahr,
Beruf und Staatsangehörigkeit,
woher,
wohin,
Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 M., im Falle der Nichtbeibringbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Erfolgen während eines Steuerjahres mehr als drei Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheins verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Februar 1913 in Kraft.

Kilwa, den 15. Januar 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Keudel.

J. Nr. 2395/13 II B.

Polizei-Verordnung betreffend das Meldewesen von Hotelgästen.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet, wird für den Bezirk Pangani auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betreffend „Uebertragung des Verordnungsrechts“, angeordnet :

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen,

welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:

Vor- und Zuname,
Geburtsort, -tag und- jahr,
Beruf und Staatsangehörigkeit,
woher,
wohin,
Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Nicht-

beitreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Erfolgen während eines Jahres mehr als drei Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheines verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1913 in Kraft.

Pangani, den 21. Januar 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Dr. Reuß.

J. No. 2114/13. II B